Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1992/2/26 91/01/0149

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 26.02.1992

#### Index

L34009 Abgabenordnung Wien L37299 Wasserabgabe Wien L69309 Wasserversorgung Wien 10/07 Verwaltungsgerichtshof 40/01 Verwaltungsverfahren

#### Norm

AVG §63 Abs1; AVG §73 Abs2; LAO Wr 1962 §2 Abs1; VwGG §27; WasserversorgungsG Wr 1960 §19; WasserversorgungsG Wr 1960 §29;

WasserversorgungsG Wr 1960 §8;

#### Rechtssatz

Die Kosten für die Herstellung einer Wasserabzweigung und die von der Partei zu ersetzenden Kosten für die Herstellung einer Abzweigleitung sind keine Abgaben im Sinne der Wr Abgabenordnung (Hinweis E 30.1.1970, 638/68, VwSlg 4019 F/1970). Demgemäß ist auch nicht die Abgabenberufungskommission für Wien zur Entscheidung über die Berufung des Antragstellers zuständig gewesen und daher nicht säumig geworden.

## Schlagworte

Anspruch auf Sachentscheidung Besondere Rechtsgebietelnstanzenzug Zuständigkeit Besondere RechtsgebieteVerletzung der Entscheidungspflicht Diverses Zurückweisung - Einstellung

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1992:1991010149.X01

Im RIS seit

26.02.1992

Zuletzt aktualisiert am

20.12.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

## © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$